

Verfügung über militärische Ausnahmen von zivilen Verkehrsmassnahmen

vom 10. Mai 2000

Die Eidgenössische Fahrzeugkontrolle,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 17. August 1994¹ über den militärischen Strassenverkehr,

verfügt:

I

Auf den nachfolgend aufgeführten Strassen werden für militärische Strassenbenützer folgende Ausnahmen von zivilen Verkehrsmassnahmen angeordnet und mit gelb/schwarzen Signalen gekennzeichnet:

- 1 Bülach/Bachenbülach/Winkel ZH
Rüebisbergstrasse, Teilstück Eichhölzli-Hüttenbuel (zivile
Signalisation: Verbot für Motorwagen und Motorräder)**
 - militärische Strassenbenützer gestattet, sofern das Fahrgewicht 6 t nicht übersteigt.

- 2 Emmen LU**
 - 2.1 Rüeeggingerstrasse, Abzweigung von der Gerliswilstrasse (zivile
Signalisation: Verbot für Lastwagen; ausgenommen ist der
Zubringerdienst)**
 - militärische Strassenbenützer gestattet.
 - 2.2 Zufahrt von der Bahnrampe, Einmündung in die Rüeeggisin
gerstrasse (zivile Signalisation: Verbot für Lastwagen; ausge
nommen ist der Zubringerdienst)**
 - militärische Strassenbenützer gestattet.
 - 2.3 Rüeeggingerstrasse, Höhe Dahlienstrasse (zivile Signalisation:
Verbot für Lastwagen; ausgenommen ist der Zubringerdienst)**
 - militärische Strassenbenützer gestattet.

¹ SR 510.710

2.4 Rüeggisingerstrasse, Höhe Rotterwilstrasse (zivile Signalisation: Verbot für Lastwagen; ausgenommen ist der Zubringerdienst)

- militärische Strassenbenützer gestattet.

2.5 Mooshüslistrasse, Abzweigung von der Seetalstrasse (zivile Signalisation: Verbot für Lastwagen; ausgenommen ist der Zubringerdienst)

- militärische Strassenbenützer gestattet.

2.6 Kirchfeldstrasse, Höhe Kirche (zivile Signalisation: Verbot für Lastwagen; ausgenommen ist der Zubringerdienst)

- militärische Strassenbenützer gestattet.

3 Hasliberg BE, Truppenlager Tschorren Zufahrtsstrasse, ab Pt 1051 (zivile Signalisation: Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder)

- militärische Strassenbenützer gestattet, sofern das Fahrgewicht 16 t nicht übersteigt.

II

Nachfolgende Verfügung über militärische Ausnahmen von zivilen Verkehrsmassnahmen wird geändert:

Verfügung der EFKO vom 10. Februar 1999² über militärische Ausnahmen von zivilen Verkehrsmassnahmen

Ziffer I 1, Hasliberg Truppenlager Tschorren

Aufgehoben

III

1. Gegen diese Verkehrsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport nach den Artikeln 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³ eingereicht werden.
2. Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

10. Mai 2000

Eidgenössische Fahrzeugkontrolle
Verkehrstechnik: Gasser

² BBl 1999 1960

³ SR 172.021